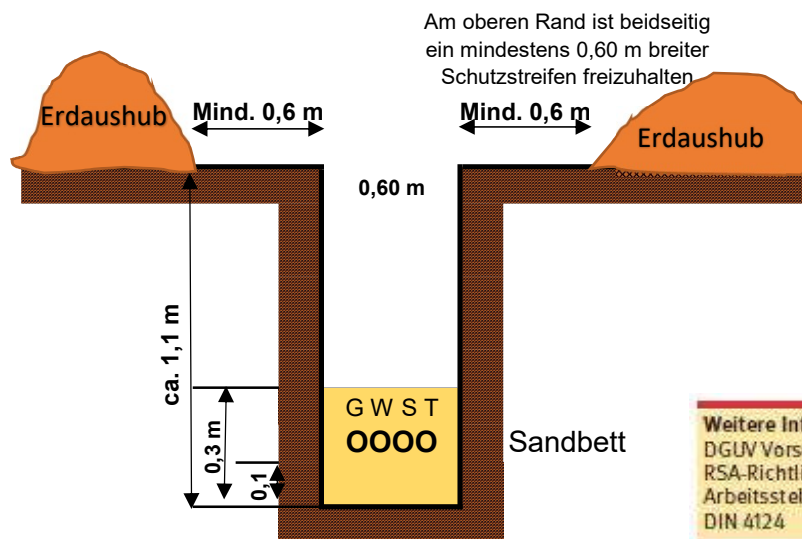
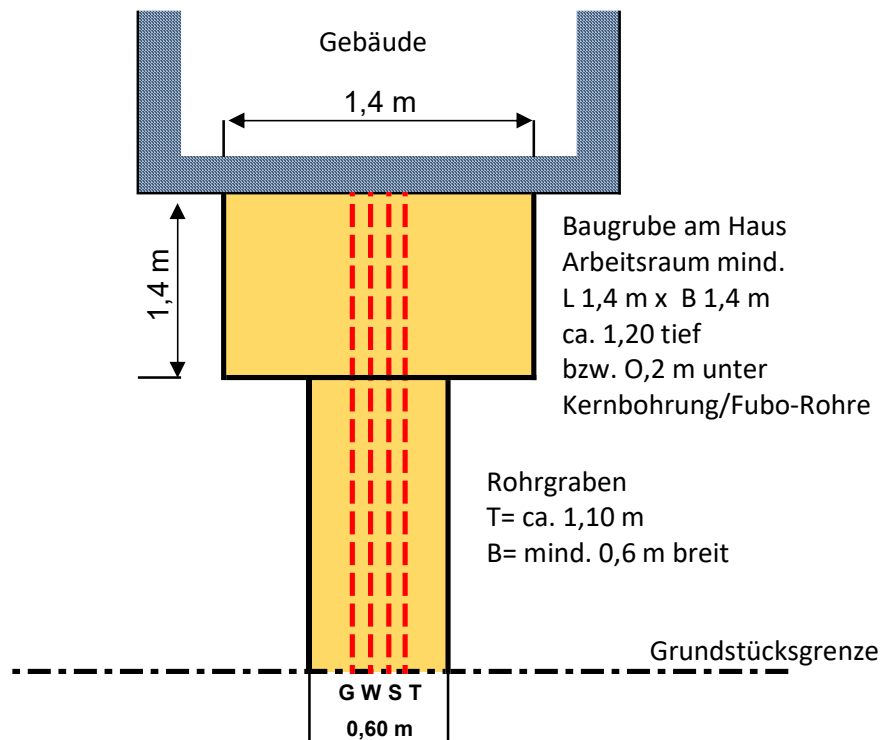


Bauhinweise für den Tiefbau



Weitere Informationen:
DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
RSA-Richtlinien für die Sicherung von
Arbeitsstellen an Straßen
DIN 4124

Die Arbeitsraum- und Mindestgrabenbreiten sind zu beachten. Schutzmaßnahmen

Baugruben und Gräben bis 1,25 m Tiefe dürfen ohne Verbau mit senkrechten Wänden hergestellt werden, wenn

- Fahrzeuge und Baugeräte die zulässigen Abstände einhalten, keine besonderen Gegebenheiten oder Einflüsse die Standsicherheit gefährden,
- keine baulichen Anlagen gefährdet werden,
- die Neigung des Geländes bei nichtbindigen Böden $\leq 1:10$, bei bindigen Böden $\leq 1:2$ beträgt.
- der Baubeauftragte der Stadtwerke Troisdorf diesen nicht anordnet.

Ab 1,25 m Tiefe muß verbaut werden.